

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bilfit AG, Liechtenstein

Aug. 2022

1 Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Diese AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Bilfit AG einerseits (nachfolgend Bilfit AG genannt) und ihren Auftraggebern (Kunden).
- 1.2 Diesen AGB entgegenstehende Bestimmungen der AGBs des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Massgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. Beauftragung gültige Fassung der AGB der Bilfit AG.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote sind bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung der Offerte durch den Auftraggeber freibleibend und unverbindlich für spätere Angebote. Sie basieren auf dem erkennbaren Zustand der Sache zum Zeitpunkt der Besichtigung oder nach telefonischen Angaben, jedoch ist das Angebot dann nur als Richtpreis anzusehen.
- 2.2 Hat der Auftraggeber das Angebot der Bilfit AG nicht ausdrücklich oder schriftlich angenommen, gilt der Vertrag dennoch als geschlossen, sobald der Auftraggeber die Leistung und Arbeit ohne Widerspruch entgegennimmt oder die Bilfit AG die Arbeiten beginnen und durchführen lässt.
- 2.3 Das Angebot kann sich bei unvorhergesehenen Leistungen und Leistungen, die augenscheinlich nicht zu erkennen waren dementsprechend erhöhen. Eine weitere Erhöhung kann durch Zusatzarbeiten z.B. Lohnstundenarbeiten für das Entfernen von Bodenbelägen, Altanstrichen, Verputzen und Beschichtungen, Tapeten, Möbelaufarbeiten, Wasserabsaugarbeiten, etc. entstehen.
- 2.4 Ändern sich die Grundlagen des Preises für eine im Angebot vorgesehene Leistung aufgrund von Anordnungen des Auftraggebers, seiner Erfüllungsgehilfen oder aber durch einen erst im Laufe der Ausführung des Auftrages erkennbaren anderen Problemgrades, so bestimmt sich der Preis nach der geänderten Berechnungsgrundlage. Bei erheblichen Abweichungen vom ursprünglichen Kostendach, sofern diese erkennbar sind, wird der Auftraggeber, wenn möglich von der Bilfit AG, unverzüglich informiert.
- 2.5 Durch Auftragserteilung werden die unten angefügten Miet- und Geschäftsbedingungen der Bilfit AG als verbindlich und ausschliesslich gültig anerkannt.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die im Angebot der Bilfit AG ausgewiesenen Preise haben eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Angebotsdatum und diese verstehen sich in CHF jedoch ohne MwSt. Arbeiten, welche im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht angeführt sind, jedoch erwünscht und/oder erforderlich sind, werden gesondert berechnet.
- 3.2 Der gestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Wird die Rechnung nicht bezahlt, wird eine erstmalige Mahnung ohne Mahngebühren verschickt. Mit der zweiten Mahnung sind Fr. 20 Mahngebühren geschuldet. Mit der dritten Mahnung sind zusätzlich Fr. 40 Mahngebühren geschuldet. Nach verstreichen der dritten Mahnung wird die offene Rechnung ohne weiteren Schriftverkehr direkt einem Inkassobüro zur Betreuung übergeben.
- 3.3 Bei Geschäften mit einem Auftragsvolumen über CHF 10'000.00, sowie bei Spezialanfertigungen, sind Zahlungen, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen explizit mit dem Auftraggeber vereinbart wurden, wie folgt zu leisten: 1/3 als Anzahlung nach Eingang der

Auftragsbestätigung, 1/3 mit Ablauf der Hälfte des vorgesehenen Auftragsvolumens und 1/3 mit Vorlage der Schlussrechnung.

- 3.4 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung einer Arbeit, falls nicht anders vereinbart. Bei grösseren Beträgen (z.B. Langzeiteinsatz) sind zwei oder mehrere Akontorechnungen möglich.
- 3.5 Mündliche Preisangaben (grobe Kostenschätzungen) haben nur dann Gültigkeit, wenn die Bilfit AG, diese auch schriftlich bestätigen.

4 Beizug von Dritten

- 4.1 Die Bilfit AG kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte, namentlich Hilfspersonen, Subunternehmer oder Arbeitsgemeinschaften, beiziehen. Die Haftung für die beigezogenen Dritten seitens der Bilfit AG ist innerhalb der gesetzlichen Bedingungen ausgeschlossen.
- 4.2 Die Bilfit AG darf Informationen und Daten, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, an die vorstehend genannten Dritten weitergeben.

5 Pflichten des Auftraggebers

5.1 Auftraggeber gegenüber der Bilfit Technik AG

- 5.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausführungen der von der Bilfit AG zu überbringenden Leistungen nicht durch Auf- und Umräumarbeiten und/oder Beseitigung von Hindernissen und/oder das Ausräumen von Mobiliar in den betreffenden Räumlichkeiten verzögert wird. Ebenfalls hat der Auftraggeber sicher zu stellen, dass die Mitarbeiter der Bilfit AG zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz und den vor Ort eingesetzten Geräten haben.
- 5.3 Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bilfit AG rechtzeitig über die in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften zu unterrichten. Sollten diese Informationen vor der Legung des Angebotes der Bilfit AG nicht bekannt sein, so kann sich der Angebotspreis entsprechend ändern.
- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bilfit AG auf branchenspezifische Sicherheitsvorschriften sowie technische Besonderheiten der zu prüfenden Geräte, Anlagen und Objekte und Räumlichkeiten ausdrücklich und nachweislich hinzuweisen. Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliches hat der Auftraggeber einzuholen. Kosten für behördliche Auflagen (z. B. bei Einsatz von Gasgeräten unter Erdgleiche oder bei Tankanlagen) trägt der Auftraggeber; ebenso Versicherungsprämien. Etwaige Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Mietvertrag ergeben sollten, sollen im Wege direkter Verhandlungen unverzüglich abgehandelt werden.
- 5.5 Je nach Vertrag sind auch die jeweils anwendbaren untenstehenden Ergänzungen und Instruktionen zu beachten.

5.6 Betreffend der von der Bilfit AG vermieteten und zur Verfügung gestellten Geräte

- 5.7 Die untenstehenden allgemeinen Sicherheitshinweise und Aufstellrichtlinien sind Bestandteil der Mietbedingungen der Bilfit AG
- 5.8 Jedes von Bilfit AG verwendete Gerät wird regelmässig auf seine einwandfreie Funktion überprüft. Dies gilt mit Inbetriebnahme ausdrücklich als zugestanden. Für sämtliche Betriebsstörungen, die ihre Ursache nicht in einem Mangel des Gerätes bzw. Mangel des Aufbaues haben, übernimmt die Bilfit AG keinerlei Haftung. Insbesondere haftet der Auftraggeber für unsachgemässe Bedienung, Beschädigung, nicht rechtzeitig gemeldeter

Stromausfall etc. selbst. Somit ist der Auftraggeber verpflichtet, Störungen unverzüglich der Bilfit AG mitzuteilen. Transportschäden sind unverzüglich zu melden.

- 5.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von der Bilfit AG installierte Gerät gegen Verlust und Beschädigung zu sichern, und es nur an dem vereinbarten Einsatzort zu verwenden. Der Auftraggeber ermöglicht der Bilfit AG die jederzeitige Überprüfung des Gerätes.
- 5.10 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Strom für Geräte, Werkzeuge, Beleuchtung sowie Wasser zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass sämtliche feuer- und baupolizeiliche Vorschriften eingehalten werden.
- 5.11 Wird ein Gerät für Sanierungs- oder Überwachungszwecke von Schäden vor Ort beim Auftraggeber installiert, ist der Auftraggeber zur sorgfältigen und zweckmässigen Behandlung des installierten Gerätes verpflichtet. Die sorgfältige Behandlung richtet sich nach den Instruktionen der Trocknungstechniker und nach den Angaben in den AGB's und den Ergänzungen und Instruktionen.
- 5.12 Gasführende Leitungen (Schläuche, Kupfer- und Kunststoff Rohre) sowie Elektrokabel und Ablaufleitungen dürfen nicht geknickt oder sonst irgendwie mechanisch belastet werden. Sie sind so zu verlegen, dass sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt sind. Die Geräte dürfen niemals durch Herausziehen des Netzsteckers ausser Betrieb gesetzt werden.
- 5.13 Folgen der Verletzung der vertraglichen Pflichten**
- 5.14 Allfällige Schäden der Bilfit AG, des Auftraggebers oder Dritter, welche durch die Verletzung von Mitwirkungs- bzw. Aufklärungspflichten durch den Auftraggeber entstanden sind, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.15 Die Bilfit AG kann den Auftrag jederzeit aus wichtigen Gründen kündigen. Der Ersatz der Auslagen und Verwendungen ist durch den Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet.

6 Haftung bei Aufträgen und Miete

- 6.1 Die Bilfit AG haftet nur für die Gebrauchstüchtigkeit der Geräte zum vereinbarten Zweck. Jede weitergehende Haftung, z. B. für die Einhaltung bestimmter Temperaturen oder Temperaturbereiche ist ausgeschlossen. Sämtliche Geräte dürfen, ohne Einwilligung der Bilfit AG, nicht auf eine andere Einsatzstelle verschoben oder an Drittpersonen übergeben werden.
- 6.2 Der Auftraggeber/Mieter hat die Geräte der Bilfit AG und deren Zubehör sorgfältig gemäss zu behandeln. Eventuell auftretende Störungen an Geräten und deren Zubehör sind umgehend der Bilfit AG zu melden, welche diese kostenlos behebt, sofern nicht der Mieter die Gebrauchsuntüchtigkeit verursacht hat. Durch den Auftraggeber selbst durchgeführte Reparaturen gehen zu Lasten des Auftraggebers, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Reparaturen ausschliesslich durch dafür ausgebildetes Fachpersonal erfolgen darf. Durch die Miete ist nur die gebrauchsbedingte Abnutzung abgegolten. Der Auftraggeber haftet für eine mängelfreie Rückgabe der übernommenen Geräte und des Zubehörs an die Bilfit AG.
- 6.3 Schäden, die an den Geräten oder deren Zubehör durch unsachgemässe Behandlung oder Fahrlässigkeit verursacht werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet. Bei Totalschäden oder Verlust, auch durch Diebstahl oder Raub, ist der Wiederbeschaffungswert vom Auftraggeber an die Bilfit AG zu ersetzen. Für nicht mehr retournierte und defekte Mietsachen oder Teile davon sowie für Zubehör haftet der Auftraggeber zum Verkehrswert. Dies gilt auch dann, wenn die Rückgabe der Mietsache aus Gründen ausbleibt, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber haftet solidarisch mit dem Eigentümer für sämtliche Mietaufwendungen.

- 6.4 Werden durch den Auftraggeber, Mieter oder unbefugte Dritte, die seitens der Bilfit AG errichteten Vorkehrungen, insbesondere Abdeckungen ganz oder teilweise entfernt oder unwirksam gemacht oder erfolgt unerlaubte Manipulation an Geräten oder Aufbauten, haftet die Bilfit AG nicht für dadurch entstehende Schäden.

7 Haftungsbegrenzung und -Ausschluss

- 7.1 Die Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen (Art. 100 OR).
- 7.2 Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss bzw. Beauftragung vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bilfit AG, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder Zusicherungen seitens der Bilfit AG betreffen, die den Auftraggeber auch gegen Schadensrisiken absichern soll. Im Falle leichter Fahrlässigkeit besteht eine entsprechend auf den vorhersehbaren Schaden begrenzte Haftung nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden oder ein Fall des Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung vorliegt. In allen übrigen Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet die Bilfit AG dem Grunde und der Höhe nach, nur so weit entsprechender Versicherungsschutz besteht.
- 7.2 Die Bilfit AG übernimmt keine Haftung für Folgeschäden, die in Folge von zum Zeitpunkt der Ortung nicht lokalisierbaren Fehlerstellen auftreten. Weiters haftet die Bilfit AG nicht für Arbeiten seiner Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom Vertragspartner direkt veranlasst sind.
- 7.3 Die Demontage und Montage, von bereits vorhandenen Gegenständen wie zum Beispiel Lampen, Gardinen, Schalter, Spiegel, WC, Waschtische etc. führt der Auftraggeber auf eigenes Risiko aus. Auf separaten mündlichen oder schriftlichen Auftrag hin können solche Aufgaben von der Bilfit AG übernommen werden, jedoch erfolgt die Demontage und Montage auf Risiko und Kosten des Auftraggebers.
- 7.4 Die Bilfit AG haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, welche in Verbindung mit einfärbe Untersuchungen entstehen. Es kann hier bei Wassereintritten oder –Austritten zu leichten Verfärbungen an Bauteilen kommen.
- 7.5 Die Bilfit AG haftet nicht für Verunreinigungen von Perlatoren sowie Filtern im Brauchwasserbereich, welche im Hausbereich durch die zur Ortung erforderlichen Massnahmen entstehen.
- 7.6 Die Bilfit AG haftet nicht für unvermeidbare Defekte an sanitären Anlagen, die im Zuge der Leckortungen entstehen. Werden im Zuge der Ortung WC-Anlagen etc. demontiert und übergangsmässig wieder montiert, müssen die Dichtungen dieser Anlagen von einem Fachbetrieb auf Kosten des Auftraggebers durch neue Dichtungen ersetzt werden.
- 7.7 Durch die Aufstellung von Luftfeuchtemessgeräten können die Raumklimaverhältnisse abgelesen werden. Bei Bedarf (unter 40% relative Luftfeuchtigkeit) muss der Auftraggeber für ausreichende Belüftung des Raumes sorgen. Bei Unterlagsbodensanierungen wird durch die Bilfit AG nur Gewährleistung dafür übernommen, dass die Dämmebene ausgetrocknet ist. Sichtbare bzw. unsichtbare Risse oder Mängel im Unterlagsboden, oder fehlende bzw. ungenügende Dehnfugen können im Zuge der Austrocknungsmassnahmen Risse oder Verbreiterungen bereits vorhandener Risse verursachen. Diese werden von Bilfit AG nicht saniert, ausser es wird hierzu ein gesonderter kostenpflichtiger Auftrag erteilt.

8 Abrechnung mit Versicherungen oder anderen Dritten

- 8.1 Die Rechnung wird grundsätzlich auf den Auftraggeber oder Versicherungsnehmer ausgestellt. Kann durch besondere Vereinbarung die Rechnung direkt einer Versicherung zugestellt

werden, bleibt die Zahlungspflicht trotzdem beim Auftraggeber bzw. Versicherungsnehmer als Vertragspartner der Bilfit AG.

- 8.2 Für den Fall, dass der Rechnungsempfänger eine Bezahlung unserer Rechnung ablehnt, haftet der Auftraggeber bei Fälligkeit für den gesamten Rechnungsbetrag.

9 Allgemeines

9.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Umstände, die die vertragliche Erfüllung des Auftrages wesentlich erschweren sowie zweifelhafte Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen zum Rücktritt. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.

9.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt der Sitz der Bilfit AG. Die Bilfit AG kann den Auftraggeber aber auch an seinem Wohnsitz belangen. Der Vertrag sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, auch solche, die sich nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht.

Allgemeinen Sicherheitshinweise und Aufstellrichtlinien sowie Ergänzungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bilfit AG

10 Berechnungsgrundlagen des Stundenaufwandes bei Leckageortungen

10.1 Leckortung an Trinkwasserleitungen im Aussenbereich

Die zu verrechnende Mindestdauer für Leckortungen im Aussenbereich beträgt 3 Stunden. Generell wird die Ortung einer Leckstelle gemäss der zum Zeitpunkt der Ortungstätigkeit gültigen Preisliste der Bilfit AG berechnet und ist nicht an einen bestimmten Zeitraum gebunden. Sollten sich mehrere Leckstellen im Rohrsystem befinden und dadurch mehrmalige Anfahrten erforderlich sein, wird je Ortstermin abgerechnet.

10.2 Leitungsortung mit Thermografie

Die Abrechnung der Leitungssuche mit Thermografie erfolgt generell nach Aufwand. Bei der Leckortung im Innenbereich berechnet die Bilfit AG, aufgrund des oft sehr grossen Aufwandes mit Versicherungen und Schadensbegutachtern, bzw. Terminabsprache und Informationen an Handwerker, eine Mindesteinsatzpauschale. Kosten für Auftragsvorbereitung, Aufheizung / Beheizung an zu untersuchenden Anlagen und Gebäuden, witterungs- und temperaturbedingte Verzögerungen, Wiederholungen, Wartezeiten etc., einschliesslich der damit verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preisliste der Bilfit AG verrechnet. Es ist möglich, dass aufgrund grösserer Temperaturschwankungen oder nicht durchflossenen Leitungen, nicht alle Leitungen geortet werden können.

10.3 Thermografie und Bauthermografie

Thermografie ist eine Messtechnik, mit der Oberflächentemperaturen bildlich dargestellt werden können. Aufgrund der gemessenen Oberflächentemperaturen können Rückschlüsse auf den Bauzustand bzw. Ausführungszustand hinsichtlich des Wärmeschutzes und diverser Wärmebrücken eines Gebäudes gezogen werden. Die einzelnen Leistungen für die gewünschte Untersuchung erhält der Auftraggeber detailliert in einem Angebot oder durch Übergabe der Preisliste der Bilfit AG mitgeteilt. Die bei der Untersuchung gewonnenen Messergebnisse sind Momentaufnahmen, die zum Zeitpunkt der Messung ermittelt werden. Die Bilfit AG gewährleistet einzig für den Zeitpunkt der Messung die Richtigkeit der Messwerte. Für ein optimales Ergebnis einer thermographischen Untersuchung müssen bestimmte Voraussetzungen vorhanden sein oder geschaffen werden. Welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, wird vorab mit dem Auftraggeber besprochen. Werden Voraussetzungen nicht geschaffen bzw. Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten, kann für die Richtigkeit der Messergebnisse auch für den Zeitpunkt der Messung keine Gewährleistung übernommen werden.

10.4 Leckortung an Rohrsystemen im Innenbereich

- 10.5. Thermografie, Horchgeräte, Tracer-Gas-Verfahren, Korrelationsmessverfahren etc. sind Hilfsmittel zur Ortung von Rohrleckagen. Es kann aus physikalischen Gründen sowie aufgrund von vielen Unwägbarkeiten wie Unkenntnissen über die Rohrverlegung, den Leitungsverlauf, Bodenaufbauten, Rohrüberdeckungen und Konstruktion kein Ortungsergebnis garantiert werden. Zusätzliche Schwierigkeiten wie Funktionstüchtigkeit, Alter, Einbausituation und teilweise extrem kleine Verlustmengen können das Ortungsergebnis ebenfalls verfälschen. Bei Dichtheitsprüfungen mittels Druckprüfung kann es unabhängig von der Leitungsart zu Leckverschlüssen während der Prüfung kommen. Dies kann weder beeinflusst noch verhindert bzw. erkannt werden. Wird eine geprüfte Leitung im Prüfbericht als dicht bezeichnet oder kann keine Undichtheit festgestellt werden, so gilt diese Feststellung für den Zeitpunkt der Messung. Alle Ergebnisse und Erkenntnisse die mündlich oder schriftlich kommuniziert werden sind Verdachtsstellen. Eine Schadenursache kann erst nach der Freilegung einer Verdachtsstelle bestimmt werden. Sichtungsoffnungen können Teil einer erfolgreichen Leckortung sein. Alle im Prüfbericht ausgeführten Erkenntnisse basieren auf den Messergebnissen und externen Informationen, die der Bilfit AG bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bekannt sind.
- 10.6 Ein Untersuchungserfolg kann jedoch nicht garantiert werden. Aus diesem Grund ist die Vergütung nicht erfolgsabhängig, sondern der Arbeit geschuldet.
- 10.7 Die Bilfit AG führt die Messungen und Untersuchungen nach bestem Wissen sowie nach dem aktuellen Stand der Technik mit modernsten Geräten durch. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Angaben, über Leitungsverläufe, sowie Leitungspläne, Gebäudepläne, etc. bereitzustellen, damit eine ordnungsgemässe Leckortung durchgeführt werden kann. Im Falle unrichtiger Angaben durch den Auftraggeber entfällt jegliche Haftung seitens der Bilfit AG.
- 10.8 Bei der Leckortung wird die ermittelte Verdachtsstelle, wenn diese repariert werden soll, teilweise durch uns freigelegt, damit die Leckstelle sichtbar wird und der Wasserverlust abgeschätzt werden kann. Bei der Leckortung können sich konstruktiv bedingte, vermeintliche bzw. typische Leckage Bilder für uns zeigen, so dass unter Umständen auch Rohrbereiche geöffnet werden, an denen keine Leckstelle vorhanden ist. Für diese zur Leckortung zusätzlich, geöffneten Bereiche wird keine Haftung übernommen. Damit verbundene Kosten trägt allein der Auftraggeber.
- 10.9 Für im Zuge der Leckortung entstandene Beschädigungen an Leitungen, Bodenheizungen etc. übernimmt die Bilfit AG keine Haftung. Entsprechende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.10 Bei Vorhandensein von mehreren Leckagen kann es vorkommen, dass mehrere Leckortungen vorgenommen werden müssen, weil der grösste Teil des flüssigen Mediums nur an der grössten Leckage entweicht. Weiteres gibt es Leckstellen, die sich bei der Lecksuche durch Änderung

der Temperatur und Druckverhaltens wieder verschliessen. Daraus resultierende Mehreinsätze gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.11 Sonstige thermographische Untersuchungen

Bei anderen thermographischen Untersuchungen wie beispielsweise Fachwerkuntersuchungen, Anlageninspektion oder Verfahrenstechnik, werden die Leistungen gesondert in einem Angebot dargelegt und erläutert.

11 Verleih von Bauheiz- und Trocknungsgeräten

- 11.1 Mit der Übernahme der Geräte und des Zubehörs geht die Gefahr in jeder Beziehung, auch in der Haftpflicht, auf den Mieter über. Der Mieter oder dessen Beauftragter haften für die pflegliche Behandlung der übernommenen Geräte mit Zubehör (Armaturen, Schläuche, Kabel, Gasflaschen, etc.). Die Bedienung der Geräte ist nur durch zuverlässig unterwiesene Personen unter Einhaltung der jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften durchzuführen. Für folgende Schäden, die durch von der Bilfit AG nicht verschuldete Ereignisse auftreten, kann die Bilfit AG nicht haftbar gemacht werden.

Besonders Lieferverzögerungen der Lieferanten der Bilfit AG, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Energiemangel, Unterbrechung der Stromzufuhr, ausgeschaltete Hauptschalter oder Regler Geräte wie Thermostate und Hygrostaten, defekte oder zu schwach dimensionierte Stromzuleitung, Verhinderung der Sauerstoffzufuhr, Wasserschäden aller Art, fehlerhafte Bedienung oder Behandlung der Geräte, unsachgemässe Verwendung, böswillige Beschädigung, schädliche Gase und Dämpfe, Transportschäden (wenn nicht durch Vermieter transportiert).

Ebenso ist eine Haftung der Bilfit AG für Schäden, die durch den Betrieb der Geräte an Personen oder Sachen entstehen, sowie für Folgeschäden irgendwelcher Art ausgeschlossen. Ebenso sind Ersatzansprüche für Produktions- und Gewinnausfall ausgeschlossen. Brennstoffe und Strom gehen zu Lasten des Mieters. Bei sehr starken Heiz- und Trocknergeräten ist mit einem erhöhten Geräuschpegel zu rechnen.

- 11.2 Die Bilfit AG haftet nur für die Gebrauchstüchtigkeit der Geräte zum vereinbarten Zweck. Jede weitergehende Haftung, z. B. für die Einhaltung bestimmter Temperaturen oder Temperaturbereiche ist ausgeschlossen. Sämtliche Geräte dürfen, ohne Einwilligung von der Bilfit AG, nicht auf eine andere Einsatzstelle verschoben oder an Drittpersonen übergeben werden.
- 11.3 Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig zu behandeln. Eventuell auftretende Störungen an den Geräten und deren Zubehör sind umgehend der Bilfit AG zu melden, die diese kostenlos behebt, sofern nicht der Mieter die Gebrauchsuntüchtigkeit verursacht hat. Durch den Mieter selbst durchgeführte Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters. Durch die Miete ist nur die gebrauchsbedingte Abnutzung abgegolten. Der Mieter haftet für eine mängelfreie Rückgabe der übernommenen Geräte und des Zubehörs an die Bilfit AG.
- 11.4 Schäden, die an den Geräten oder deren Zubehör durch unsachgemässe Behandlung oder Fahrlässigkeit verursacht werden, werden dem Mieter berechnet. Bei Totalschäden oder Verlust, auch durch Diebstahl oder Raub, ist der Wiederbeschaffungswert vom Mieter zu ersetzen. Für nicht mehr retournierte und defekte Mietsachen oder Teile davon sowie für Zubehör haftet der Mieter zum Verkehrswert. Dies gilt auch dann, wenn die Rückgabe der Mietsache aus Gründen ausbleibt, die der Mieter nicht zu vertreten hat. Der Bauherr haftet solidarisch für sämtliche Mietaufwendungen.
Die allgemeinen Sicherheitshinweise und Aufstellrichtlinien sind Bestandteil unserer Mietbedingungen. Medienführende Leitungen (Schläuche, Kupfer- und Kunststoff Rohre) sowie Elektrokabel und Ablaufleitungen dürfen nicht geknickt, oder in einer sonstigen Form

mechanisch belastet werden. Sie sind so zu verlegen, dass sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt sind. Die Geräte dürfen niemals durch Herausziehen des Netzsteckers ausser Betrieb gesetzt werden.

- 11.5 Die Leihgebühr wird vom Tage der Anlieferung bis zum Tage der Fertigmeldung (Abholung) nach Kalendertagen berechnet. Für den Fall einer pauschalen Mietberechnung muss diese bei Auftragserteilung ausdrücklich und nachweislich vereinbart werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Aufwand und den am Liefertag gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wenn nicht nachweislich anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug zahlbar. Die Durchführung des Auftrags kann seitens der Bilfit AG von der Stellung ausreichender Sicherheiten abhängig machen, insbesondere wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 11.6 Kosten für behördliche Auflagen (z. B. bei Einsatz von Gasgeräten unter Erdgleiche oder bei Tankanlagen) trägt der Auftraggeber; ebenso Versicherungsprämien. Etwaige Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Mietvertrag ergeben sollten, sollen im Wege direkter Verhandlungen unverzüglich geregelt werden.
- 11.7 Diese Miet- und Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sind vom Auftraggeber spätestens mit der Annahme von Geräten oder Propangas anerkannt. Durch Auftragserteilung werden unsere Miet- und Geschäftsbedingungen als verbindlich und ausschliesslich gültig anerkannt.

12 Trocknungstechnik und Instruktionen an den Auftraggeber / Mieter

- 12.1 Es gilt als vereinbart, dass der Tag der Aufstellung bzw. Anlieferung der erste Miettag ist und der letzte Miettag jener des Abbaus bzw. der Rücklieferung. Ausdrücklich wird festgehalten, dass Auf- und Abbauarbeiten durch die Bilfit AG erfolgen. Teilweise werden Trocknungen nach jeweils gültigen Pauschalbeträgen der Versicherungen abgerechnet. Dies sollte uns vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben werden

Instruktionen

- 12.2 Bitte beachten Sie, dass es sich bei jeder messtechnischen Untersuchung vor Ort um eine momentane, zum jeweiligen Untersuchungszeitpunkt vorhandene Situationsbeschreibung des örtlichen Bausystems handelt. Daher können weitere perspektivisch auftretende Baumängel nicht durch eine Gewährleistungspflicht der Bilfit AG abgedeckt werden.
- 12.3 Es wird empfohlen, bei Holzdecken- und Wandkonstruktionen eine Endoskopie durchzuführen, um eventuelle Vermorschungen zu dokumentieren. Die Kosten werden in Regie verrechnet. Für jede Art von Schäden an den Holzdecken- und Wandkonstruktionen, egal in welcher Form und an welcher Stelle, wird seitens der Bilfit AG keinerlei Haftung übernommen.
- 12.4 Die zur Austrocknung erforderlichen Zerstörungen von Materialien, sowie Wand- und Bodenbeläge müssen bauseits wieder in Stand gesetzt werden. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers oder Eigentümers. Die Laufzeit der Anlagen richtet sich nach der jeweiligen Durchfeuchtung des Materials. Massgebend sind die von der Bilfit AG ermittelten Messwerte. Gerätekosten, Servicemonteur, Fahrzeiten, Kilometer usw. werden nach Aufwand abgerechnet.
- 12.5 Sämtliche m²-Preise sind für eine Trocknungsdauer von max. 21 Tagen sowie max. zwei Kontrollmessungen kalkuliert. Verlängert sich die Trocknungszeit aus für die Bilfit AG unverschuldeten Gründen (z.B. nachlaufendes Wasser, Nichteinhaltung der 100% Einschaltdauer) verrechnet die Bilfit AG, den Zusatzaufwand. Eine Dämmschichttrocknung, bzw. eine zur Unterstützung notwendige Wandtrocknung wird separat verrechnet.

- 12.6 Bei Kondensationstrocknungen verpflichtet sich der Auftraggeber, täglich die Auffangbehälter zu entfernen und zu entleeren. Bei Stromausfall schalten sich nicht alle Geräte selbständig wieder ein; sollten dadurch längere Trocknungszeiten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers. Dasselbe gilt, wenn von uns mit Folien abgedichtete Fenster, Räume, Wandaussparungen und Gänge verschlossen werden und während der Trocknungsphase wieder entfernt oder beschädigt werden. Bei Verlust oder Beschädigung durch Einwirkung von aussen irgendwelcher Art, aus irgendeiner Ursache haftet der Auftraggeber in voller Höhe des Schadens bzw. der Reparaturkosten. Dies gilt auch für durch dritte Personen verursachte Schäden, auch wenn sie nicht Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen des Auftraggebers sind.
- 12.7 Bitte den Behälter nach Entleerung ganz in das Gerät zurückschieben (Kontaktschalter muss gedrückt sein)! Der Bilfit AG Techniker zeigt Ihnen das selbstverständlich beim Aufstellen der Geräte. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Geräte wegen eventuell entstehender Abdrücke immer auf Unterlagen zu stellen sind. Nach dem Aufstellen der Anlagen haftet der Auftraggeber für alle Maschinen und Zubehörteile. Bei Diebstahl oder Zerstörung, auch teilweise, wird der Schaden dem Auftraggeber berechnet.
- 12.8 Durch die Aufstellung von Hygrometern zur Feuchtemessung können die Raumverhältnisse abgelesen werden und bei Bedarf (wenn unter 40% relative Feuchtigkeit bzw. über 30°C) muss der Auftraggeber für die Belüftung sorgen.
- 12.9 Betriebsstörungen hat der Auftraggeber zu vertreten und entbinden ihn nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Mietzahlung. Bei einer Betriebsstörung der Geräte ist die Bilfit AG sofort telefonisch zu informieren. Wird die Wartung von der Bilfit AG übernommen, so hat der Auftraggeber jederzeit Zugang zu den Geräten zu ermöglichen. Wird die Wartung vom Auftraggeber übernommen, ist er für schonende und einwandfreie Bedienung der Geräte verantwortlich.
- 12.10 Die Berechnung verlorener oder beschädigter Teile erfolgt zu den geltenden Listenpreisen und Stundensätzen der Bilfit AG. Die Stromzufuhr an das Gerät hat der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Werden feuer-, baupolizeiliche Vorschriften vom Auftraggeber nicht beachtet, ist die Bilfit AG von jeder Haftung für sich daraus ergebende Nachteile und Schäden entbunden. Anfallende Stromkosten der Trocknung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Trocknungstechniken

- 12.11 Bei ÖKO-Dämmschichten oder Flocken (Schafwolle, Kork, etc.) wird nur Gewährleistung auf den Trocknungsgrad der Dämmung gegeben. Für eventuell entstehende statische Verformungen Risse und Sporenbildung wird keine Gewährleistung übernommen.
- 12.12 Bei Dämmschichttrocknung oder Trocknung von Holzbalkenkonstruktionen übernimmt die Bilfit AG nur Garantie auf den Trocknungsgrad der Dämmung oder Schüttung im luftdurchströmten Bereich. Nicht durchströmte Bereiche sind ausgeschlossen.
- 12.13 Bei einer Unterlagsbodentrocknung kann eine 100%-ige Luftdurchströmung im Bereich von eingelegten Leitungen, im speziellen bei gedämmten Leitungen, nicht gewährleistet werden. Dadurch kann eine vollständige Abtrocknung nicht gewährleistet werden. Somit besteht je nach verwendetem Leitungsmaterial (metallische Leitungen, C-Stahl, Weichstahl, Kupplungen, Formstücke, Pressstellen) eine erhöhte Korrosionsgefahr. Dies kann durch eine Trocknung nicht verhindert, nur verbessert werden. Wird der feuchte Dämmstoff nicht vollständig entfernt, kann die Bilfit AG für Leitungskorrosion und daraus entstehende Folgeschäden nicht haftbar gemacht werden.
- 12.14 Bei Wandtrocknungen kann die Feuchtigkeit nur von der Wandoberfläche abgetrocknet werden. Die Bilfit AG weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Abbau unserer Geräte Feuchtigkeit aus dem Mauerwerk sog. Kernfeuchte, nachdringen kann und eine separate Überprüfung des

Feuchtigkeitsgehaltes vor Ausführung des nachfolgenden Gewerkes unumgänglich ist. Zusätzlich anfallende Kosten bei evtl. Nachbesserungsarbeiten trägt der Auftraggeber (Strom, Malerarbeiten, etc.).

- 12.15 Bei einer Steigschachttrocknung kann eine 100%-ige Luftdurchströmung nicht gewährleistet werden, somit besteht je nach verwendetem Dämmmaterial die Möglichkeit eines mikrobiellen Befalls. Wird das Dämmmaterial nicht vollständig entfernt, kann die Bilfit AG für entstehende Sporenbelastung und Schimmelbildung nicht haftbar gemacht werden.
- 12.16 Leitungen im Bereich der Brandabschottung können nicht getrocknet werden und unterliegen daher einer erhöhten Korrosion. Dies kann durch eine Trocknung nicht verhindert, nur verbessert werden. Wird das Dämmmaterial nicht vollständig entfernt, kann die Bilfit AG für entstehende Sporenbelastung und Schimmelbildung nicht haftbar gemacht werden.

Haftungsausschlüsse

- 12.17 Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, elektrochemische Einflüsse, sofern diese nicht auf ein Verschulden der Bilfit AG zurückzuführen sind.

- Im Fall von Mängeln an den von der Bilfit AG durchgeführten Arbeiten beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung; im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf angemessene Minderung der Vergütung. Die Ansprüche des Auftraggebers dürfen die Auftragssumme der Bilfit AG nicht übersteigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich durch den Empfänger bei uns anzuzeigen. Die Bilfit AG übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften der Bilfit AG entstehen, insbesondere bei Möbel und Holzkonstruktionen.
- Beim Aufbau technischer Trocknungsmassnahmen in Wohnungen ist u. U. Stromausfall wegen Überlastung durch spätere Zuschaltung weiterer Stromabnehmer wie z. B. Elektro-Ofen, Heizkissen usw. möglich. Folgende Punkte sind bei einem eventuell auftretenden Stromausfall zu beachten; die Bilfit AG übernimmt dafür keine Gewährleistung.
- Überprüfung von Kühl- und Gefriergeräten. Rechtzeitige Sicherung von Computerdaten. Neueinstellung von Zeitschaltuhren nach Wiedereinschaltung des Stroms. Ausfall von Hausglocke, Telefonanlage und elektrisch betriebenen Schliess- und Öffnungseinrichtungen. Löschung von Programmierungen bei netzbetriebenen Weckern, Videorecordern u. ä. Geräten. Ausfall von Heizung und Brauchwasseraufbereitung. Achtung: Im Vorfeld für aufgeheizten Warmwasserspeicher sorgen. Vorsicht! Von manchen Geräten kann Gefahr ausgehen, wenn sie beim Wiedereinschalten des Stroms eingeschaltet sind.
- Bei sehr starken Wänden und Mauern kann nach erfolgter Trocknung Kernfeuchtigkeit nachdringen; dies kann nicht verhindert werden. Trotz bereits erfolgter Trocknung kann in diesen Fällen durch die Bilfit AG keine Haftung übernommen werden.
- Bei Beauftragung der Bilfit AG zur Fliesenentfernung wird für eventuelle Rissbildung an den entfernten und angrenzenden Fliesen keine Haftung übernommen. Sichtbare bzw. unsichtbare Risse im Unterlagsboden oder Holz oder fehlende, ungenügende Dehnfugen verursachen manchmal Verbreiterungen der Risse. Rissbildungen werden von der Bilfit AG nicht saniert und diese haftet nicht für die Folgeschäden. Sollten zur technischen Trocknung

Bohrungen (jeglicher Art) erforderlich sein, wird für ein eventuelles Anbohren einer Leitung oder eines Rohres keine Gewährleistung übernommen.

- Bei einem Wasserschaden kann es im Innern der Rohrisolierungen einen Wassereintritt geben. Dieses Wasser kann mit keinem Trocknungsverfahren getrocknet werden. Daher schliesst die Bilfit AG sämtliche Haftungen an verlegten Leitungen aus.
- Für bauseits zu vertretende Stillstandzeiten der Anlagen und Geräte, Stromunterbrechungen und das unbefugte Abschalten der Geräte kann die Bilfit AG nicht haftbar gemacht werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Die zum Betrieb der Geräte und Werkzeuge benötigte elektrische Energie muss der Bilfit AG am Einsatzort kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die angefallenen Stromkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Rückvergütung durch die Versicherung gibt die Bilfit AG bei der Rechnungslegung den Energieverbrauch in kWh bekannt.
- Für sämtliche Betriebsstörungen, die ihre Ursache nicht in einem Mangel des Gerätes bzw. einem Mangel des Aufbaues haben, übernimmt Bilfit AG keinerlei Haftung. Insbesondere haftet der Auftraggeber jedenfalls selbst für unsachgemässe Bedienung, Beschädigung, einen von ihm verursachten bzw. nicht rechtzeitig gemeldeten Stromausfall oder eine aus demselben Grund entstandene Unterspannung. All jene Ereignisse liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und werden hierfür unter Anwendung der geltenden Monteursätze bzw. Kosten für Ersatzteile eine Verrechnung durch die Bilfit AG vorgenommen.

13 Entfeuchtercenter-Shop

- 13.1 Bestellungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Rechnungsadresse (Auftraggeber) und der Lieferadresse, oder werden bei mündlicher Bestellung schriftlich durch die Bilfit AG bestätigt.
- 13.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager. Der Versand erfolgt, soweit nicht anders vereinbart auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Verpackung und der Versand werden anteilig verrechnet. Die Liefertermine sind als unverbindliche Abschätzungen zu betrachten.
- 13.3 Sollte ein Artikel zum Zeitpunkt der Bestellung nicht lieferbar sein, oder die bestellte Menge ist grösser, als der vorhandene Lagerbestand, wird sich die Bilfit AG mit dem Besteller in Verbindung setzen.
- 13.4 Alle Preise aus dem Entfeuchtercenter-Ost.ch verstehen sich in Schweizer Franken und sind inklusive der vorgezogenen Recyclinggebühr und werden nach den gültigen Tarifen verrechnet. Die gelieferten Waren bleiben grundsätzlich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Bilfit AG. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.